

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2021/166
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 14.07.2021

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	15.02.2022	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	10.03.2022	Jugendhilfeausschuss
Ö	24.03.2022	Kreistag des Kreises Segeberg

Richtlinien zur Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen

kein strategisches Ziel betroffen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Ermäßigung der Teilnahmebeiträge/-entgelte für Unterrichtsangebote der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft im Kreis Segeberg zwecks Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen gemäß dem beigefügten Entwurf. Die Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft. Für die Musikschule der Stadt Norderstedt treten die Richtlinien am 01.08.2022 in Kraft. Die bisherigen Regelungen über die Ermäßigung der Teilnahmebeiträge/-entgelte entfallen mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien.

Zusammenfassung:

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen ist es zum einen die Aufgabe des Kreises, die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, zum anderen besteht die Pflicht des Kreises, Regelungen zu Ermäßigungen bei den Teilnahmeentgelten im Rahmen einer Sozialstaffel zu schaffen. Der Kreis schafft daher Richtlinien zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen/Entgelten für Kinder und Jugendliche bei Angeboten der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft im Kreis Segeberg. Näheres dazu im Sachverhalt.

1. Sachverhalt:

Im Kreis Segeberg gibt es an 2 Standorten jeweils eine Musikschule in öffentlicher Trägerschaft:

- a) Die KreisMusikschule (Träger Kreises Segeberg) am Standort Bad Segeberg. Geführt von dem Verein für Jugend- und Kulturarbeit (VJKA).
- b) Die Musikschule Norderstedt (Träger Stadt Norderstedt) am Standort Norderstedt.

Beide Musikschulen werden seitens des Kreises Segeberg im Rahmen einer institutionellen Förderung finanziell bezuschusst.

Die Aufgabe der musikalischen Förderung ergibt sich gemäß Art. 13 I und III der Landesverfassung (LVerf SH). Danach ist die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die konkrete Auslegung dieser Förderung obliegt dem Kreis Segeberg selbst. § 11 SGB VIII definiert die Jugendarbeit und erteilt den Auftrag zur Förderung unter anderem von kultureller Bildung, Sport und Spiel bei Kindern und Jugendlichen. Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit Kostenbeiträge festgesetzt werden. Werden Kostenbeiträge festgesetzt, ergibt sich aus § 90 SB VII die Pflicht, eine geeignete Sozialstaffel zu schaffen.

Beide Musikschulen erheben für die musikalischen Unterrichtsangebote entsprechend ihrer jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beiträge bzw. Entgelte. Beide Musikschulen gewähren Beitragsermäßigungen. In der Vergangenheit hat der Kreis neben Ermäßigungen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialstaffel im Rahmen freiwilliger Leistungen auch eine Familien- und Mehrfächerermäßigung gewährt und gegenüber den Musikschulen die entgangenen Einnahmen ausgeglichen.

2. Bisherige Regelungen über die Ermäßigungen der Teilnahmebeiträge/-entgelte:

1. KreisMusikschule:

Der Kreis hat per Vertrag Aufgaben der Jugend- und Kulturförderung auf den

Verein für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V. (VJKA) übertragen. Dazu gehört der Betrieb der bis 31.12.1997 kreiseigenen Einrichtungen „KreisMusikschule“. Nach § 11 Abs. 7 des noch geltenden Vertrages, der ab 01.01.2022 neu gefasst werden soll, erstattet der Kreis dem VJKA gegen Abrechnung die ihm aufgrund der Gewährung von Ermäßigungen aus einkommensabhängigen Gründen für minderjährige Teilnehmer*innen aus dem Kreisgebiet entgangenen Einnahmen. Gemäß diesem Vertrag mit dem Verein für Jugend- und Kulturarbeit (VJKA) vom 01.01.2017 ist hier die Richtlinie des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen i.d.F. vom 12.01.2011 analog anzuwenden. Diese Verfahrensweise wird bis heute umgesetzt, obwohl die vorstehend genannte Richtlinie inzwischen ihre Gültigkeit verloren hat.

2. Musikschule der Stadt Norderstedt:

Die Stadt Norderstedt sieht Entgeltermäßigungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Musikschule vor. Die Ermäßigungen sind nicht identisch mit den Ermäßigungen, die die KreisMusikschule in Bad Segeberg gewährt. Seit dem Jahr 2013 (DrS/2013/025 und 025-1) werden die Mindereinnahmen der Musikschule Norderstedt einmal jährlich in Höhe der gewährten Entgeltermäßigungen mit dem Kreis Segeberg abgerechnet.

3. Harmonisierung der Ermäßigungstatbestände an beiden Musikschulen:

Im Rahmen eines zurückliegenden Widerspruchsverfahrens wurde festgehalten, dass mittelfristig eine Harmonisierung der Ermäßigungstatbestände an beiden Musikschulen erfolgen sollte. Die bisher seitens der KreisMusikschule analog angewandte Sozialstaffel aufgrund der Richtlinien zur Kita-Sozialstaffel wurde zwischenzeitlich durch eine Satzung neu geregelt.

Die Verwaltung hat festgestellt, dass die Berechnungswege dieser neuen Kita-Sozialstaffel sehr umfangreich und kompliziert und daher für Ermäßigungen an Musikschulen nicht geeignet sind.

Im Zuge der Neufassung des Aufgabenvertrages mit dem VJKA ab 01.01.2022 ist aus Sicht des Fachdienstes 51.10 nun eine Anpassung sinnvoll. Diese sollte mittels neuer Richtlinien, die explizit für die Musikschulen gelten, erreicht werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung unter Mitwirkung der Leitungen der Musikschulen, der Stadtverwaltung Norderstedt sowie der Geschäftsführung des VJKA für die Musikschulen anwendungsfreundliche, für die Bürger*innen leicht verständliche Richtlinien erarbeitet. Der Entwurf der neuen Richtlinien des Kreises Segeberg zur Ermäßigung/Erstattung der Teilnahmebeiträge/-entgelte für Unterrichtsangebote der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft im Kreis Segeberg (siehe Anlage) wurde mit den Beteiligten abgestimmt. Weitere freiwillige Leistungen der Träger der Musikschulen bleiben hiervon unberührt, daneben können auch weitere Ermäßigungen gewährt werden.

Die Förderung durch den Kreis Segeberg setzt eine angemessene finanzielle

Beteiligung der betroffenen Familien voraus. Die Kostenbeteiligung soll sich grundsätzlich an der häuslichen Ersparnis orientieren und ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die einzelne Familie zumutbar ist. Auf § 90 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 SGB VIII wird Bezug genommen.

4. Zukünftige Richtlinien zur Regelungen über die Ermäßigungen der Teilnahmebeiträge/-entgelte

In diesen Entwurf der zukünftigen Richtlinien hat die Verwaltung die verpflichtende Sozialstaffel übernommen. Darüber hinaus sieht der Entwurf auch wie zuvor eine Familien- und Mehrfächerermäßigung vor, um auch weiterhin Familien finanziell bei Teilnahmen an musikalischen Unterrichtsangeboten zu entlasten. Darüber hinaus wurde eine Ermäßigung für Menschen mit Behinderung aufgenommen. Der Vorschlag kam von der Stadt Norderstedt, die eine entsprechende Regelung bereits in ihren AGBs manifestiert hat und mit dem Kreis Segeberg abgerechnet wurde.

Antragsteller*innen:

- Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien (Sozialstaffel)
- Familien im Rahmen einer Familien- und Mehrfächerermäßigung und
- Menschen mit Schwerbehinderung

Regelungsinhalte der Richtlinien sind:

- der förderfähige Personenkreis
- eine Familien- und Mehrfächerermäßigung nach Stufen
- Voraussetzungen für die Förderungen/Ermäßigungen
- das Antragsverfahren
- Rückforderungen
- Datenschutz (Dieser Absatz wird noch in Abstimmung mit den Trägern der Musikschulen um eine genaue Aufstellung ergänzt, welche Daten erhoben werden)
- Verwendungsnachweis und Prüfrechten
- Ausgleichserstattung

5. Finanzierung

In den vergangenen Jahren waren im Kreishaushalt unter Teilplan 263 „Musikschulen“ insgesamt 90.000,00 EUR für die KreisMusikschule sowie die Musikschule Norderstedt für die Erstattung von Einnahmeausfällen durch Ermäßigungen bereitgestellt. Der Ansätze waren auskömmlich. Aufgrund der Harmonisierung und künftigen einheitlichen Berechnung geht die Verwaltung davon aus, dass sich der jährliche Erstattungsbetrag des Kreises bezüglich der auszugleichenden Mindereinnahmen im Vergleich zu den vergangenen Jahren zukünftig im Gesamtansatz nicht erhöhen wird. Der Haushaltsansatz beträgt pro Musikschule 45.000,00 EUR.

6. Geltungsbereich, Laufzeit, Inkrafttreten

Die neuen Richtlinien (s. Anlage) sollen für die Beitragsermäßigungen an Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft gelten. Es wird eine Laufzeit von zunächst 3 Jahren vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 vorgeschlagen, um eine Evaluation zu ermöglichen.

Die Verwaltung hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien an den Beginn des Musikschuljahres gekoppelt.

KreisMusikschule im VJKA: 01.01.-31.12. eines Jahres

Musikschule Norderstedt: 01.08.-31.07. des Folgejahres

7. Fazit

Der Fachdienst 51.10 bittet um den Beschluss der neuen „Richtlinien des Kreises Segeberg zur Ermäßigung der Teilnahmebeiträge/-entgelte für Unterrichtsangebote der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft im Kreis Segeberg“ gemäß dem Entwurf der Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

45.000,00 € Kreismusikschule HHJ. 2022 ff.

45.000,00 € Musikschule Norderstedt HHJ. 2022 ff.

Mittelbereitstellung

Teilplan: 263 Musikschulen

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto: 5317171000 Zuschuss
Musikschulentgelte

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von _____ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Ziel 5: Wir stärken die Teilhabe, die Selbstbestimmung und das Zusammenleben aller Menschen.

Ziel 6: Wir schaffen inklusive Bildungschancen für alle in allen Bereichen und ermöglichen ein lebenslanges Lernen. Wir fördern ein vielfältiges Kultur-, Sport- und Freizeitwesen.

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage:

Anlage 1: Entwurf: Richtlinien des Kreises Segeberg zur Ermäßigung der Teilnahmebeiträge/-entgelte für Unterrichtsangebote der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft im Kreis Segeberg

Richtlinien des Kreises Segeberg zur
Ermäßigung/Erstattung der
Teilnahmebeiträge/-entgelte für
Unterrichtsangebote der Musikschulen in
öffentlicher Trägerschaft im Kreis
Segeberg

Version 1.1

Impressum:

Fachdienst: 51.10

Ansprechpartner*in: Miriam-Selma Kesselboth, Susanne Schleicher

04551 5307-140

Stand: 27.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Gegenstand	4
§ 2 Ermäßigungen	4
§ 3 Geltungsbereich	6
§ 4 Regelbeiträge/-entgelte	6
§ 5 Antragsverfahren	6
§ 6 Datenschutz	8
§ 7 Ausgleichserstattung	8
§ 8 Prüfungsrecht, Qualitätsentwicklung	8
§ 9 Bekanntgabe, Veröffentlichung	9
§ 10 Befristung, Inkrafttreten, Übergangsregelung	9

Präambel

Der Kreis Segeberg hat gemäß Art. 13 LVerf SH den Auftrag, die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen. Kinder und Jugendliche sollen an die Musik herangeführt werden und individuell und bedarfsgerecht gefördert werden. Darüber hinaus sollen Begabungen frühzeitig erkannt und angemessen ausgebildet werden. Die Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft übernehmen die Förderung der musikalischen Bildung im Sinne dieser Richtlinien für die Teilnehmer*innen ihrer Angebote.

§ 1

Gegenstand

Der Kreis gleicht die durch die Ermäßigung der Teilnahmebeiträge (Beiträge oder Entgelte) für Musikschüler*innen an Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft im Kreis Segeberg entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Richtlinie, die für die Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschulen entstehen ganz oder teilweise aus für:

- Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien (Sozialstaffel)
- Familien im Rahmen einer Familien- und Mehrfachermäßigung und
- Menschen mit Schwerbehinderung

§ 2

Ermäßigungen

(1) Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien (Sozialstaffel)

Der Kreis Segeberg gewährt Zuwendungen von bis zu 70 % auf Grundlage von §§ 11 und 90 SGB VIII, § 17 JuFöG, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO für musikalische Angebote an Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft im Kreis Segeberg an denen Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien teilnehmen.

Im Sinne dieser Förderrichtlinie und gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Jugendlicher ist, wer im Sinne dieser Förderrichtlinie und gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Familien im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle Erziehungsberechtigten mit einem oder mehr Kindern. Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Finanziell leistungsschwache Familien im Sinne dieser Richtlinie sind weiterhin Familien, deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze wird auf 180 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

(2) Familien- und Mehrfächerermäßigung als freiwillige Leistung

Der Kreis Segeberg setzt sich zudem das Ziel, Familien und ein verstärktes Interesse an der Musik zu unterstützen. Er gewährt daher weitere Ermäßigungen für die Teilnahme an musikalischen Angeboten. Hierbei handelt es sich um eine Mehrfächerermäßigung für Kinder und Jugendliche und um Ermäßigungen für Familien mit Kindern (einschließl. Alleinerziehender). Familien im Sinne dieser Richtlinie sind alle Erziehungsberechtigten mit einem oder mehr Kindern.

Die Familien- und Mehrfächerermäßigung erfolgt in Stufen. Für die Berechnung ist die Anzahl der Fächer pro Schüler*in sowie die Anzahl der unterrichtsnehmenden Familienmitglieder ausschlaggebend. Hierbei ist es unerheblich, ob weitere Fächer von anderen Familienmitgliedern oder weitere Instrumente erlernt werden. Die Stufen sind wie folgt aufgebaut:

- Stufe I: 10 % (bei 2 Fächern)
- Stufe II: 20 % (bei 3 Fächern)
- Stufe III: 30 % (bei 4 Fächern)
- Stufe IV: 40 % (bei 5 oder mehr Fächern)

(3) Menschen mit Schwerbehinderung

Bei einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wird nach Vorlage des Nachweises eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Es gilt die Altersregelung gemäß Abs. 1. Weitere Ermäßigungen bleiben davon unberührt.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten ausschließlich für Kinder und Jugendliche, Familien sowie für Menschen mit Schwerbehinderung mit Hauptwohnsitz im Kreis Segeberg.
- (2) Ausgenommen von der Ermäßigung sind Veranstaltungen und Konzerte.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Ermäßigungen besteht nicht.

§ 4

Regelbeiträge/-entgelte

Die Träger der Musikschulen koordinieren die Unterrichtsangebote. Die Beiträge/Entgelte für die Teilnahme am Unterricht werden entsprechend ihrer jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhoben.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Antragstellung

Die Musikschüler*innen (Erwachsene) oder die Eltern/Erziehungsberechtigten der minderjährigen Musikschüler*innen stellen ihre Anträge auf Ermäßigungen schriftlich oder digital bei der jeweiligen Musikschule. Eine Prüfung setzt voraus, dass dem Antrag entsprechend erforderliche Nachweise beigelegt oder notwendige Informationen/Personendaten seitens der Antragsteller*innen bekannt gegeben werden. Die Teilnehmer*innen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes bzw. Änderungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

Anträge auf Ermäßigungen sind möglichst vor Beginn der gewünschten Teilnahme an Angeboten der Musikschule zu stellen.

(2) Ermäßigungszeitraum

Eine Ermäßigung wird dann gewährt, wenn mindestens eine Voraussetzung nach § 2 dieser Richtlinie bei Antragstellung vorliegt und endet in der Regel mit Ablauf des Musikschuljahres, Wirksamwerden der Kündigung der Teilnahme am Unterricht oder bei Auflösen der Voraussetzungen. Sämtliche Ermäßigungen werden befristet gewährt und müssen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert neu beantragt und nachgewiesen werden. Die Ermäßigung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem der Musikschule der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen.

(3) Ermäßigungshöhe

Die Ermäßigung darf bezogen auf die Musiksozialstaffel höchstens 70% und auf die Familien- und Mehrfächerermäßigung höchstens 40% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Gesamtermäßigung beträgt maximal 70%.

Vorrangig einer Ermäßigung nach dieser Richtlinie sind Leistungen aus Bildung und Teilhabe (BuT) einzusetzen.

Das Berechnungsverfahren wird im Einzelnen seitens des Kreises Segeberg in Abstimmung mit den Musikschulen festgelegt.

(4) Entscheidung über die Ermäßigungsanträge

Die Musikschule prüft und entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach dieser Richtlinie gegeben sind.

Die Antragsteller*innen erhalten hierzu eine schriftliche Mitteilung.

(5) Rückforderung

Musikschüler*innen, denen eine Ermäßigung (Sozial- und/oder Familien- und Mehrfächerermäßigung) nachweislich zu Unrecht gewährt wurde, müssen diese in entsprechender Summe gegenüber der Musikschule ausgleichen.

Der Träger der Musikschule fordert von den Antragstellern*innen die Summe der zu Unrecht gewährten Ermäßigung zurück. Diese Summe ist an den Kreis Segeberg zurück zu erstatten, sofern der Kreis die entgangenen Einnahmen bereits aufgrund eines Verwendungsnachweises (s. § 7) ausgeglichen hatte.

§ 6

Datenschutz

Mit der Antragstellung stimmen die Antragsteller*innen zu, dass die Musikschule sowie der Kreis Segeberg die aus dem Antrag hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 7 EU-DSGVO verwenden und speichern darf.

Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags ist ohne die Einwilligung jedoch nicht möglich. Die/der Antragsteller*in kann die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Gemäß Art. 7 EU-DSGVO wirkt ein solcher Widerruf als Rücknahme des Antrages.

§ 7

Ausgleichserstattung

Der Kreis Segeberg erstattet dem Träger der Musikschule einmal jährlich auf Antrag und Vorlage eines Verwendungsnachweises die entgangenen Einnahmen aufgrund der gewährten Ermäßigungen. Die zu erstattende Gesamtsumme ergibt sich aus der Summe der gewährten Ermäßigungen der Teilnahmebeiträge/-entgelte. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Musikschuljahres dem Kreis vorzulegen.

Das Abrechnungsverfahren mit dem Träger der Musikschule kann/wird durch den Kreis im Einzelnen geregelt.

§ 8

Prüfungsrecht, Qualitätsentwicklung

Der beim Kreis Segeberg zuständige Fachdienst für Kita, Jugend, Schule und Kultur das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sowie der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein sind berechtigt, die gesamten Unterlagen bezüglich der Anträge aufgrund dieser Richtlinien einzusehen und zu prüfen.

Der Träger der Musikschulen und der Kreis Segeberg tragen gemeinsam die Sorge dafür, dass die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickelt wird. Der Träger verpflichtet sich, über die mit den Fördermitteln des Kreises erzielten Ergebnisse regelmäßig und jährlich im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu berichten.

§ 9

Bekanntgabe, Veröffentlichung

- (1) Der Kreis Segeberg gibt diese Richtlinien öffentlich bekannt.
- (2) Der Träger der Musikschule hat diese Richtlinie in geeigneter Weise, z. B. auf seiner Internetseite, zu veröffentlichen.

§ 10

Befristung, Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft- Für die Musikschule der Stadt Norderstedt treten diese Richtlinien erst am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Diese Förderrichtlinien sind bis zum 31.07.2025 befristet und in diesem Zeitraum einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unterziehen.

Beraten und beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Segeberg am -
__._.2022.

Kreis Segeberg
-Der Landrat-

Bad Segeberg, den

(Unterschrift) (Siegel)